

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Stadtentwicklungsausschuss	08.11.2018	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	08.11.2018	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes NRW,
hier: Bericht und Stellungnahme der Stadt Bielefeld**

Betroffene Produktgruppe

11 09 01 Generelle räumliche Planung

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

StEA: 30.10.2018, TOP 5.7, Drucksachen Nr. 7559/2014-2020

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes NRW werden zur Kenntnis genommen.

Der Rat beschließt den Entwurf der als Anlage B dieser Vorlage beigefügten Stellungnahme der Stadt Bielefeld zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes NRW.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf der als Anlage B dieser Vorlage beigefügten Stellungnahme der Stadt Bielefeld an den Städtetag NRW abzugeben.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Begründung:

1. Anlass

Aus den Zielsetzungen des Koalitionsvertrages ergibt sich gemäß der Ausführungen der Landesregierung zum Gesetzentwurf der Anlass auch zur Überprüfung des Landesplanungsgesetzes und die Einbettung in das Entfesselungspaket III. Hierbei stehen der Bürokratieabbau und die Beschleunigung von Verfahren sowie die Digitalisierung und Stärkung der Kommunen im Vordergrund. Das Kabinett hat dem Entfesselungspaket III am 25.09.2018 zugestimmt.

Die CDU Fraktion des Rates der Stadt Bielefeld hat zur Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 30.10.2018 den Dringlichkeitsantrag gestellt, im Ausschuss und im Rat eine Stellungnahme zur geplanten Gesetzesänderung zu beraten bzw. zu beschließen. Auf die Ausführungen in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses (TOP 5.7) wird verwiesen.

Der Verwaltung wurde der Gesetzentwurf über den Städtetag NRW, der als Verband angehört wird, mit e-mail vom 31.10.2018 zugeleitet, mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 11.11.2018.

2. Wesentliche Inhalte der Änderungen und Beurteilung der Verwaltung

Neben redaktionellen Anpassungen an erfolgten Änderungen im Raumordnungsgesetz des Bundes ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

- § 12 Allgemeine Vorschriften für Raumordnungspläne

Die in den bisherigen Absätzen 2 – 4 enthaltenen Vorgaben zur Berücksichtigung des Klimaschutzes gem. des Klimaschutzgesetzes NRW werden insgesamt verschlankt und zusammengefasst in Absatz 3: „Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel ist insbesondere Rechnung zu tragen.“

Rechtlich wird mit der Änderung dem Klimaschutz in der Landesplanung weiterhin Rechnung getragen.

- § 13 Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen

Die Mindestbeteiligungsfrist bei der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Raumordnungsplanes (hier relevant Landesentwicklungsplan und Regionalplan) mit Begründung und Umweltbericht wird von 2 Monaten auf 1 Monat verkürzt.

Mit der Frist von 1 Monat erfolgt eine Rückkehr zur bundesrechtlichen Regelung im Raumordnungsgesetz, wonach die Beteiligungsfrist mindestens 1 Monat beträgt. Hinweis: In der Realität hat die Bezirksregierung Detmold bei bedeutsameren Planungen in der Vergangenheit längere Zeiträume als 2 Monate für die Beteiligung eingeräumt.

- § 16 Zielabweichungsverfahren

Die Entscheidung bei Zielabweichungsverfahren bei Regionalplänen ist vom bisherigen „Einvernehmen“ mit der Belegenheitsgemeinde und dem betroffenen regionalen Planungsträger in ein „Benehmen“ geändert worden.

Zukünftig ist das Einverständnis der Belegenheitsgemeinde nicht mehr erforderlich, der Gemeinde wird lediglich die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, die in die Überlegungen einbezogen werden muss. Insoweit birgt die neue Regelung eine Beschneidung der Regionalräte und Kommunen in ihren Mitwirkungsrechten in zukünftigen Verfahren. Die Relevanz dieser Änderung ist nicht absehbar. Bei baulichen Anlagen des Bundes oder des Landes mit besonderer öffentlicher Zweckbestimmung i.S. von § 37 BauGB gilt schon jetzt die Benehmensregelung.

- § 19 Erarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne

Hier war nach der Entwurfsbeteiligung bislang als Regel eine Verpflichtung zur Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts enthalten. Die Erörterung wird auf eine Kannbestimmung geändert.

Der Verzicht auf eine Erörterung entbindet den Planungsträger nicht von der Pflicht, die Stellungnahmen abzuwägen und nicht ausgeräumte Bedenken den Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen. Insoweit wird ein eigenes Interesse der Regionalplanungsbehörde unterstellt, bei Planungen weiterhin eine Erörterung anzubieten, da diese einer konsensorientierten Planung dient.

- § 34 Beratung und landesplanerische Stellungnahmen

Die bisherige Pflicht, vor Beginn von Bauleitplanungen im Rahmen einer landesplanerischen Anfrage bei der Bezirksregierung die Ziele der Raumordnung abzufragen, wird in ein „Beratungsangebot“ geändert:

„Die Regionalplanungsbehörde berät die Gemeinden bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes“

Hier wird eine langjährig eingespielte Praxis geändert. Zu beachten ist, dass die geplante Entscheidungsfreiheit der Kommunen, das Beratungsangebot anzunehmen oder nicht anzunehmen, auch die rechtssichere Interpretation der Einhaltung von Zielen der Raumordnung auf die Kommune verlagert. Sollten im späteren Verfahren die Ziele der Raumordnung nicht bestätigt werden, kann die Kommune für ggfs. entstandene Aufwendungen bei Dritten schadensersatzpflichtig werden. Eine Erleichterung ist daher nur bei „klaren und eindeutigen Fällen“ erkennbar. Ansonsten sollte im eigenen kommunalen Interesse an der frühzeitigen Abstimmung festgehalten werden, die sich bewährt hat.

(Vergleichbar führt die Stadt Bielefeld auch bei B-Planverfahren gem. § 13 a BauGB freiwillig eine frühzeitige Bürger- und Trägerbeteiligung durch, da Anregungen hier einfacher in das weitere Verfahren zu integrieren sind, als wenn sie erst im Rahmen der förmlichen Offenlegung bekannt werden.)

3. Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde / des Regionalrates Detmold

Ob aufgrund der Fristen der Regionalrat eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet oder die politischen Fraktionen separate Stellungnahmen abgeben, konnte auf Nachfrage noch nicht beantwortet werden.

Die Regionalplanungsbehörde hat telefonisch zugesichert, dass sie an der bisher geübten Praxis mit Angeboten zur frühzeitigen Abstimmung festhalten wird und auch für die Neuaufstellung des Regionalplans die vorgesehene Beteiligungsfrist von 6 Monaten beibehalten wird.

Sollten zur Sitzung am 08.11.2018 weitere Informationen der Geschäftsstelle des Regionalrates oder der Regionalplanungsbehörde verfügbar sein, wird die Verwaltung mündlich berichten.

Moss
Beigeordneter

Bielefeld, den

Anlagen

Anlagen**A**

Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen
in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 27.09.2018
und Auszug aus der derzeit geltenden Fassung

B

Stellungnahme der Stadt Bielefeld zum Gesetzentwurf – Entwurf –